



## **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung 2025 der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)**

Angenommen durch Beschluss des DGVN-Bundesvorstands am 09.09.2025

### **Vorbemerkungen**

Die Satzung der DGVN regelt zur Mitgliederversammlung u.a.:

#### **§ 12 – Mitgliederversammlung und Wahlversammlung**

- 1.1. *Mitgliederversammlungen der DGVN finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Eine digitale Teilnahme von Mitgliedern ist auf Beschluss des Vorstandes möglich. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls mit der Einladung über die Form einer digitalen Teilnahme. Ein digitalteilnehmendes Mitglied gilt im Sinne dieser Satzung als anwesend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die digitale Teilnahme.*
5. *Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.*
6. *Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, der die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.*
7. *Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.*
9. *Die Mitgliederversammlung verabschiedet jeweils eine Wahlordnung. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren.*

Auf dieser Grundlage hat der DGVN-Vorstand die **folgende Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung 2025** – einschließlich einer Geschäftsordnung zur digitalen Teilnahme – erstellt, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung empfohlen wird.

### **1. Digitale Beteiligung von Mitgliedern**

- 1.1. Eine digitale Beteiligung von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung durch Redebeiträge, Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist möglich. Hierfür gelten die gleichen Regelungen wie für die Teilnahme in Präsenz, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- 1.2. Eine digitale Teilnahme an Abstimmungen und damit die digitale Teilnahme gem. § 12 Abs. 1.2. DGVN-Satzung ist gemäß Beschluss des Vorstands vom 04.07.2025 nicht möglich.

### **2. Redebeiträge, Anträge, Redezeit**

- 2.1. Die Redezeit für Redebeiträge ist auf drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Berichte durch den Vorstand oder das Generalsekretariat sowie für Grußworte.



- 2.2. Personen, die sich für einen Redebeitrag gemeldet haben, erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Wortmeldungen sind per Handzeichen – elektronisch bei digitaler Beteiligung, physisch bei Teilnahme in Präsenz – bei der Versammlungsleitung anzumelden.
- 2.3. Anträge zur Geschäftsordnung werden bei digitaler Beteiligung durch eine elektronische Nachricht im für die digitale Beteiligung genutzten Kommunikationssystem mit dem Betreff „Antrag zur Geschäftsordnung“, bei Teilnahme in Präsenz durch Heben beider Hände gestellt. Statthaft sind u.a. Anträge auf Änderung der Redezeit, auf Begrenzung der Zahl der Redebeiträge oder auf Ende der Debatte. Diese Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- 2.4. Die Person, die einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt hat, erhält außerhalb der Redeliste das Wort zur Begründung. Es besteht die Möglichkeit für eine Gegenrede. Die Redezeit beträgt jeweils maximal zwei Minuten.

### **3. Behandlung von Resolutionen und Beschlussanträgen**

- 3.1. Änderungsanträge zu Beschlussanträgen oder Resolutionen sind schriftlich oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse [info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de) einzureichen.
- 3.2. Änderungsanträge zu Resolutionen und Beschlussanträgen können von der Person, die den Ursprungsantrag gestellt hat, in diesen übernommen werden, ohne dass es einer Abstimmung bedarf. Änderungsanträge oder Kompromissformulierungen, die diese Person selbst unterstützt, werden automatisch übernommen.
- 3.3. Im Anschluss an eine allgemeine Aussprache über eine Resolution oder einen Beschlussantrag werden die Änderungsanträge, die weder übernommen noch zurückgezogen wurden, von der Mitgliederversammlung beraten. Hierzu haben zunächst die Person, die den Änderungsantrag gestellt hat, und sodann die Person, die den Ursprungsantrag gestellt hat, das Wort. Im Anschluss sind bis zu drei Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung möglich, die von der Versammlungsleitung nach freiem Ermessen ausgewählt werden.
- 3.4. Nachdem alle Änderungsanträge beraten sind, kommt es zur Abstimmung über die Resolution oder den Beschlussantrag in der geänderten Fassung.